

Eingangsvermerke

Behörde

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Straßenverkehr
Straßenverkehrsbehörde
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Bewilligung von Parkerleichterungen
für Schwerbehinderte
mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
und für Blinde

**Antrag auf Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung**
gemäß § 46, Abs. 1, Nr. 11 Straßenverkehrs-
ordnung

**Antrag auf Verlängerung
einer Ausnahmegenehmigung**

**Antrag auf Umtausch eines
Parkausweises in einen neuen
Ausweis nach EU-Modell**

Antragsteller

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Telefon (Angabe freiwillig)

Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.

Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.

Ich bin Blinde(r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Ich lege vor:

Schwerbehinderten-Ausweis

alten Parkausweis

1 Lichtbild (35x45 mm, ohne Kopfbedeckung, im Halbprofil)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/ gesetzlicher Vertreter

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.